



48. Österreichische Jugendmeisterschaften 2019 im Kunstturnen

01.-02. Juni 2019 in Klagenfurt

Veranstalter:	Österreichischer Fachverband für Turnen 1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10, www.oeft.at
Veranstaltungs-ID:	19-11004
Organisator/Ausrichter:	Klagenfurter Turnverein 1862 Feldkirchnerstraße 9, 9020 Klagenfurt
Austragungsort:	Sporthalle Waidmannsdorf Obirstraße 6, 9020 Klagenfurt
Vorläufiger Zeitplan:	

Freitag 31. Mai 2019		
Zeit	Mädchen	Burschen
14.00-18.00	Freies Training	
17:45	technische Besprechung (1-2 Vertreter pro Bundesland)	

Samstag 1. Juni 2019		
Zeit	Mädchen	Burschen
09:00	Eröffnung	
09:10-12:00	WK J3	WK J3(U12)
13:30-16:00	WK J3	WK J2 (U14)/WK J1 (U16)

Wettkampf-Ausschreibung



16:15	Siegerehrungen	
18:00-19:30	WK J1	
19:45	Siegerehrungen	

Sonntag 2. Juni 2019		
Zeit	Mädchen	Burschen
10:30-13:30	WK J2	WK Kür/EYOF-Quali
13:50	Siegerehrungen	

Endgültiger Zeitplan:

Dieser kann erst nach dem Anmeldeschluss erstellt werden. Änderungen zum vorläufigen Zeitplan sind ebenso möglich wie wahrscheinlich und werden mit der Anmeldung ausdrücklich akzeptiert.

Teilnahme- Voraussetzung:

Anerkennung und Einhaltung der Allgemeinen Wettkampf-Teilnahmebestimmungen des ÖFT und aller in Anwendung zu bringenden Regeln der ggst. Sportart.

Anmeldungen:

Diese müssen **bis zum 08.05.2019** über das ÖFT-Online-Meldeportal erfolgen.

Voranmeldung:

der voraussichtlichen Teilnehmerzahlen pro Klasse **bis 30. April 2019** per Mail an office@oeft.at

Nenngeld:

EUR 25,- pro Sportler/in

Das Nenngeld wird nach erfolgter Anmeldung vom ÖFT in Rechnung gestellt und ist dann umgehend zu bezahlen. Da es sich um ein „Nenn“- und kein „Start“-geld handelt, wird es bereits mit der durchgeführten Anmeldung fällig.

Wettkampfgeräte:

SPIETH Kunstturngerätesatz

**Gesamtleitung:**

ÖFT-Sportdirektorin Kunstturnen weiblich,
Eva Pöttschacher

Nähere Information:

Via office@oeft.at, Tel. 01 505 51 79 oder auf oeft.at

Wettkampfangebot:

Wettkämpfe Mädchen:

Übungsausschreibung und Bewertung gem. dem aktuellen ÖFT-Kunstturnerinnen Wettkampfprogramm 2018+

Jugend 3: Jahrgänge 2009 und 2008.

Jugend 2: Jahrgänge 2008 bis 2006.

Jugend 1: Jahrgänge 2007 bis 2005.

Mannschaftsbildung:

Startberechtigt sind pro Stufe bis zu zwei Mannschaften der einzelnen Landesfachverbände für Turnen.

	Max. Anzahl an Turnerinnen in der Mannschaft	Die besten ... Wertungen pro Gerät zählen
Jugend 3	5	4
Jugend 2	4	3
Jugend 1	3	2

Jeder Landesverband kann außerdem zusätzliche Einzelturnerinnen entsenden

Einzelmehrkämpfe:

Aus allen Teilnehmerinnen des Pflichtwettkampfs wird pro Stufe die Einzel-Mehrkampfmeisterin ermittelt.

Einzelgerätewertungen:

Diese werden nicht separat ausgetragen, sondern rechnerisch, pro geturntem Gerät aus der Mehrkampf Ergebnisliste ermittelt.



Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten, so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

Kampfgericht:

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert mindestens:

Bei 1-4 Turnerinnen	1 Kampfrichter/in
Bei 5-9 Turnerinnen	2 Kampfrichter/innen
Ab 10 Turnerinnen	3 Kampfrichterinnen

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender Kampfrichterin/pro fehlendem Kampfrichter EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen.

TrainerInnen:

Für jede Mannschaft sind bis zu zwei Trainer/-innen zu melden. Diese haben ihre Mannschaften während der gesamten Veranstaltung zu betreuen und nur diese haben Zutritt zum Wettkampfräumenraum.

Wettkämpfe Burschen:

Übungsausschreibung und Bewertung gem. dem aktuellen ÖFT-Kunstturner Wettkampfprogramm 2017+ und Änderungen 2019+.

Jugend 3 (U12):	Jahrgänge 2008 und jünger.
Jugend 2 (U14):	Jahrgänge 2006 und jünger.
Jugend 1 (U16):	Jahrgänge 2004 und jünger.

Mannschaftsbildung:

Startberechtigt ist in der Jugend 3 maximal eine Mannschaft und sind in der Jugend 2 bzw. 1 bis zu zwei



Mannschaften der einzelnen Landesfachverbände für Turnen.

	Max. Anzahl an Turnern in der Mannschaft	Die besten ... Wertungen pro Gerät zählen
Jugend 3	8	5
Jugend 2	8	4
Jugend 1	6	3

Jeder Landesverband kann außerdem zusätzliche Einzelturnerinnen entsenden

Einzelmehrkämpfe:

Kür-Sechskämpfe zur Ermittlung der Einzelmeister: Inhalte und Bewertung gemäß aktuellem ÖFT-Jugend-Kür-Wettkampfprogramm 2017 / Anpassungen 2019+.

Zugelassen werden die 14 bestplatzierten Einzelmehrkämpfer des Mannschaftswettkampfes in jeder Stufe (bei Verzicht eines qualifizierten Turners kann der Nächstplatzierte nachrücken). Die Einzelmehrkämpfe beginnen bei null Punkten.

Einzelgerätewertungen:

Diese werden nicht separat ausgetragen, sondern rechnerisch, pro geturntem Gerät aus der Kürmehrkampfergebnisliste ermittelt.

Ex-Aequo-Platzierungen:

Kommt es zu gleichen Endwerten, so erfolgt eine Ex-Aequo-Platzierung.

Kampfgericht:

Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen muss darüber hinaus mindestens drei Kampfrichter nominieren.



Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, sind pro fehlendem Kampfrichter EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen.

TrainerInnen:

Für jede Mannschaft sind ein bis zwei Trainer/-innen zu melden. Diese haben ihre Mannschaft während der gesamten Veranstaltung zu betreuen und nur diese haben Zutritt zum Wettkampfräumenraum.

Titelvergaben:

Die siegreiche Mannschaft der Pflichtbewerbe und die jeweiligen Mannschaftsmitglieder erhalten entsprechend ihrer Wettkampfstufe den Titel „**Österreichische/r Meister/in der Jugend 1/2/3 im Kunstturnen 2019**“.


Die Siegerin der Einzel-Mehrkampfwertung der Pflichtbewerbe der jeweiligen Wettkampfstufe erhält den Titel „**Österreichische Meisterin der Jugend 1/2/3 im Kunstturnen 2019**“.

Der Sieger der Einzel-Mehrkampfwertung der Kürbewerbe der jeweiligen Wettkampfstufe erhält den Titel „**Österreichischer Meister der Jugend 1/2/3 im Kunstturnen 2019**“.

Preisverleihung:

Die drei Erstplatzierten jedes Mannschaftswettkampfes, sowie die drei Erstplatzierten des Einzelmehrkampfes der Pflichtbewerbe bei den Turnerinnen und die drei Erstplatzierten der Kürbewerbe bei den Turnern erhalten Medaillen.


Prof. Friedrich Manseder
Präsident


Mag. Robert Labner
Generalsekretär


Eva Pöttschacher
Sportdirektorin
Kunstturnen weiblich



Allgemeine Wettkampf- Teilnahmebestimmungen

[Zur sofortigen Gültigkeit beschlossen vom ÖFT-Vorstand am 18. Jänner 2019.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form im
Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes für alle Geschlechter]

Berechtigung zur Teilnahme:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürgerinnen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländerinnen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländerinnen oder Staatenlosen in der Eliteklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/ oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuerinnen, Kampfrichterinnen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (z.B. Turn10), geht diese



Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

So nicht anders angegeben, kommen die jeweils gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainerinnen und Kampfrichterinnen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des ÖFT verpflichtet zu haben. Der ÖFT wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig zeitversetzten Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom ÖFT ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur zurück erstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über das dafür vorgesehene Online-Meldeportal des ÖFT erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Meldungen müssen durch die Landesfachverbände für Turnen erfolgen, wobei Ausnahmen von dieser Regelung wie folgt zur Anwendung gelangen:



- Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert.
- Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine entsprechende Fachsparte führt.
- Im Turn10 können zusätzlich zu den Landesfachverbänden auch Vereine Nachmeldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim ÖFT –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Meisterschaften beträgt mindestens EUR 25,- pro Person und Start. Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic, Team-Turnen), kann das Nenngeld von der Spartenleitung auf mindestens EUR 18,- pro Person und Start reduziert werden.

Bei ÖFT-Wettkampf-Veranstaltungen, bei denen keine ÖFT-Meistertitel vergeben werden, legt die Spartenleitung nach eigenem Ermessen die Höhe des Nenngelds fest.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichterinnen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.



Reichen diese o.g. Kampfrichterinnen nicht aus, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichterinnen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die verantwortliche Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichterinnen einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/Einteilung der Kampfrichterinnen erfolgt auf Vorschlag der Kampfrichterobfrau durch die Sportdirektorin bzw. Bundesfachwartin. Eine Kampfgerichtbesprechung findet vor dem Wettkampf laut Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichterinnen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainerinnen, Kampfrichterinnen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge auf www.oeft.at veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten dazu einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen



des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiterinnen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, die offizielle Wettkampfärztin sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Sportlerinnen, deren Trainerinnen, die Kampfrichterinnen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalistinnen). Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsbescheinigungen (Akkreditierungen) zu entziehen.

Prof. Friedrich Manseder
Präsident

Mag. Robert Labner
Generalsekretär